Statuten Pro Finnenbahn Feldbrunnen/Riedholz

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Pro Finnenbahn Feldbrunnen/ Riedholz besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Art. 2 Zweck und Ziel

Ziele des Vereins Pro Finnenbahn Feldbrunnen / Riedholz sind:

- Gewährleistung des Betriebes und des Unterhalts der Finnenbahn Riedholz auf dem Gemeindegebiet von Feldbrunnen
- Durchführung von Veranstaltungen für und auf der Finnenbahn

II Mitgliedschaft

Art. 3 Voraussetzungen

Mitglieder des Vereins Pro Feldbrunnen/ Riedholz können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.
Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern (Privatpersonen) sowie Familien und juristischen Mitgliedern wie Firmen, Vereine und Gemeinden.

Art. 4 Beitritt

Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung und durch nachfolgenden Aufnahmebeschluss durch den Vorstand erworben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme. Ein Antrag zur Aufnahme kann via Formular eingereicht werden.

Art. 5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Belange vom Verein Pro Finnenbahn Feldbrunnen/Riedholz besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie sind von Beitragszahlungen befreit.

Art. 6 Pflichten der Mitgliedern

Jedes Mitglied bezahlt seinen Jahresbeitrag und verpflichtet sich die Statuten und Reglemente, so wie die Beschlüsse des Vereins einzuhalten.

Art. 7 Austritt / Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch: Austritt, Ausschluss, Todesfall oder Geschäftsauflösung

Austritte erfolgen schriftlich zuhanden der Generalversammlung.

Ein Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht, die Interessen des Vereins schädigt oder trotz Mahnungen die Jahresbeiträge nicht zahlt, ausgesprochen werden.

Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

III Organe

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisor/innen oder die Revisionsstelle.

Der Vorstand kann der Generalversammlung eine Geschäftsführung zur Wahl vorschlagen, die den Verein administrativ führt.

Art. 9 Amtszeit

Vorstand und Revisoren/innen werden alle drei Jahre an der Generalversammlung gewählt.

Art. 10 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden, inklusive Beilagen.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens eine Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Die Generalversammlung ist zuständig für

a) Wahl der Präsidentin/Präsidenten

b) Wahl des Vorstandes

c) Wahl der Geschäftsleitung

d) Genehmigung des Protokolls der letzten GV, der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und der Geschäftsleitung, der Jahresrechnung und des Budgets

e) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsleitung

f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge

g) Ernennung Ehrenmitglieder

h) Änderungen und Ergänzungen von Statuten

i) Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögen

Art 11 Vorstand

Der Vorstand wird von der GV für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte anwesend ist. Eine Sitzung wird vom Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandmitgliedes einberufen.

Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand Fachressorts bilden.

Den Fachressorts können auch weitere Vereinsmitglieder angehören.

Es wird ein Protokoll geführt.

Art. 12 Geschäftstätigkeiten -- Geschäftsführung

Die Tätigkeiten werden in Fachressorts wahrgenommen. Der Vorstand überwacht die Fachressorts. Er kann Beiträge bewilligen und spezielle Arbeitsgruppen bilden, soweit es die Finanzen des Vereins ermöglichen.

Die Vereinsarbeit des Vorstandes und der Mitglieder ist ehrenamtlich. Dafür zahlen Vorstands-mitglieder keinen Jahresbeitrag.

Art. 13 Unterschriftenregelung

Für den Verein zeichnen der Präsident und ein Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.
Die finanzielle Kompetenz der/des Kassier/in beträgt im Einzelfall 500 sfr.

Art. 14 Rechnungsrevision

Die Generalversammlung wählt zwei Personen als Revisoren/innen oder eine Revisionsstelle. Die Personen oder die Firma müssen nicht zwingend Vereinsmitglied sein.

Aufgabe ist die Prüfung der Jahresrechnung mit schriftlichem Antrag zuhanden der Generalversammlung.

IV Finanzen

Art. 15 Mittelbeschaffung

Die Finanzquellen von Pro Finnenbahn Feldbrunnen / Riedholz sind:

a) Mitgliederbeiträge
b) Erlös aus Aktivitäten
c) Werbung
d) Beiträge und Subventionen
e) Sponsoren und Legate
f) Vermögenserträge

Art. 16 Mitgliederbeiträge

Die Generalversammlung setzt die Höhe fest und der Vorstand bestimmt die Fälligkeit der Mitgliederbeiträge. Ehren- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 17 Haftung

Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 18 Geschäftsjahr- und Rechnungsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins läuft jeweils vom 1. April bis 31. März.

V Auflösung und Liquidation

Art. 19 Auflösung und Liquidation

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung einer Zweidrittelsmehrheit der an der General-/ Gründungsversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei der Auflösung des Vereins wird das Vermögen an wesensverwandte Vereine und Verbände verteilt.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form von der Gründungsversammlung am 20.03.2017 genehmigt.

Ort / Datum: Riedholz, den 28.03 2017, revidiert am 30.06.2018

Präsident Vorstandsmitglied